

## **Allgemeine Vertragsbestimmungen der Bystronic Sales AG**

### **1. Allgemeines**

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Bystronic, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Bystronic ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

### **2. Umfang der Lieferung und Leistung**

Die Lieferung und Leistungen von Bystronic sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

### **3. Pläne und technische Unterlagen**

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich zugesichert sind. Bystronic behält sich alle Rechte an den ausgehändigten Plänen und technischen Unterlagen vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Bystronic ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu denen sie ihm übergeben worden sind.

### **4. Vorschriften und Schutzvorrichtungen**

Der Besteller hat Bystronic spätestens mit der Bestellung auf Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Bystronic gemäss vorstehender Bestimmung hingewiesen hat.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass aus Gründen der Sicherheit und Qualitätssicherung jegliche Montage- und Demontearbeiten an Komponenten sowie jegliche Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den von Bystronic gelieferten Maschinen und Systemen nur entweder durch Personal von Bystronic (einschliesslich Personal verbundener Unternehmen) oder durch ausdrücklich von Bystronic autorisierte Drittparteien ausgeführt werden dürfen.

### **5. Preise**

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, zuzüglich Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten (z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundung) gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis Bystronic zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

### **6. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von Bystronic ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis für Maschinen in folgenden Raten zu bezahlen: 30 % Anzahlung, 60 % bei Versandbereitschaft und 10 % nach Abnahme. Für Rechnungen für Serviceeinsätze beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage, alle übrigen Rechnungen sind 30 Tage nach Ausstellung netto zahlbar. Wenn die Anzahlung nicht vertragsgemäss geleistet wird, ist Bystronic berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil von Bystronic üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

### **7. Eigentumsvorbehalt**

Bystronic bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Bystronic erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Bystronic mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkungen des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zu Gunsten von Bystronic gegen

Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Bystronic weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

#### **8. Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen geleistet und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Bystronic die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig erhält, wenn Hindernisse auftreten, die Bystronic trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann und wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind.

Bei verspäteter Lieferung ist der Besteller verpflichtet, Bystronic schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Bystronic zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist und die vorstehenden Bestimmungen sind analog anwendbar.

Wegen Verspätung der Lieferung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Bystronic, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

#### **9. Garantie**

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche jeglicher Art, namentliche Ansprüche für Mangelfolgeschäden, gelten als nichtig. An deren Stelle treten die vertraglich vereinbarten Garantiebestimmungen in Kraft.

#### **10. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Bystronic nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

#### **11. Versand, Transport und Versicherungen**

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

#### **12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen**

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und Bystronic eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Bystronic hat die ihr gemäss vorstehender Bestimmung mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Besteller hat ihr hiezu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder von Bystronic eine Abnahmeprüfung statt.

Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen (vorbehältlich des vorstehenden Absatzes) einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt folgendes: Bystronic hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und von Bystronic oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolles nicht verweigern. Solche Mängel sind von Bystronic unverzüglich zu beheben.

Bei erheblicher Abweichung vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller Bystronic Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller eine entsprechende Preisminderung verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zu Tage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Bystronic kann nur dazu verpflichtet werden, die

Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die die Bystronic nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann, wenn der Besteller die Annahme verweigert ohne dazu berechtigt zu sein, wenn der Besteller sich weigert, ein aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen und sobald der Besteller die Lieferungen oder Leistungen von Bystronic nutzt.

Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den hievord und in Ziffer 12 hienach ausdrücklich genannten.

### **13. Gewährleistung, Haftung für Mängel**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate oder maximal 2000 Betriebsstunden, wobei die zuerst erreichte Limite massgebend ist.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit Bystronic auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die Bystronic nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 15 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, höchstens aber zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Bystronic Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn der Kunde Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Bystronic-Spezifikationen entsprechen.

Bystronic verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von Bystronic, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Bystronic. Bystronic trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die

zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch Bystronic. Hiezu hat der Besteller Bystronic die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Bystronic kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

Von der Gewährleistung und Haftung von Bystronic ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Bedienung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel. Vorbehältlich Beweis des Gegenteils gilt der Ausschluss der Gewährleistung und Haftung auch, falls Montage- und Demontearbeiten an Komponenten oder Reparatur- und Unterhaltsarbeiten nicht durch Personal von Bystronic (einschliesslich Personal verbundener Unternehmen) und auch nicht ausdrücklich von Bystronic autorisierte Drittparteien ausgeführt wurden. Des Weiteren ausgeschlossen sind Schäden infolge chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Bystronic ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten (insbesondere Änderungen), sowie infolge anderer Gründe, die Bystronic nicht zu vertreten hat.

Wegen Mängel in Material oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den hievord ausdrücklich genannten. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Bystronic nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

### **14. Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Folgen**

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Bystronic die Ausführungen der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorzusehen ist, eine dem Verschulden von Bystronic zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden von Bystronic vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen Bystronic unter Androhung des Rücktrittes für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreichet diese

Nachfrist infolge Verschuldens von Bystronic unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 15, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

#### **15. Vertragsauflösung durch Bystronic**

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Bystronic erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Bystronic das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will Bystronic von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Falle der Vertragsauflösung hat Bystronic Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

#### **16. Ausschluss weiterer Haftung von Bystronic**

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Bystronic, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

#### **17. Rückgriffsrecht von Bystronic**

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund Bystronic in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

#### **18. Montage**

Bystronic stellt die erforderlichen Monteure zu den im Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Ansätzen aufgrund rechtzeitig zu treffender separater Vereinbarung zur Verfügung. Berechnet werden die Arbeits-, Reise- und Wartezeit, die Auslagen der Hin- und Rückreise, Verpflegung und Unterkunft sowie die Transportkosten für das Werkzeug. Der Besteller stellt die zur Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung.

#### **19. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Gerichtsstand für den Besteller und Bystronic ist **Niederösterreich, Schweiz**. Bystronic ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Das Wiener Kaufrechtsabkommen findet keine Anwendung.

Bystronic Sales AG

Ausgabe: 01. Juli 2006